

# **SATZUNG**

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- a) Der Verein führt den Namen Nordkaukasischer- Tscherkessischer Kulturverein (Münih Kuzey Kafkas Cerkes Kültür Dernegi) und hat seinen Sitz in München. Nach der Eintragung in das Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht München bekommt der Vereinsname den Zusatz "e.V."
- b) Die abgekürzte Form des Vereinsnamens lautet M.K.C.K.D
- c) Der Verein kann Mitglied von Dachverbänden und Konföderationen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen an Mittel des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3**

### **Zweck des Vereins**

- a) Das M.K.K.C.K.D. ist eine demokratische Organisation, die entsprechend der tscherkessischen Kultur gegründet wurde. Es führt seine Tätigkeit im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland aus.
- b) Das M.K.K.C.K.D. respektiert die universellen Rechtsprinzipien und achtet das Recht und die Freiheit des Einzelnen. Es verteidigt diese Grundsätze unter allen Umständen. Es achtet alle in der Verfassung der Türkischen Republik garantierten, von den

Vereinigten Nationen bestätigten und in der Konferenz von Helsinki systematisierten Menschenrechte.

- c) Das M.K.K.C.K.D. führt seine Aktivitäten ohne Rücksicht auf die Unterschiedlichkeiten der Menschen hinsichtlich ihrer Weltanschauungen, ihres Glaubens sowie ihrer nationalen und ethnischen Herkunft durch.
- d) Um die tscherkessische Kultur bekannt zu machen oder verbreiten zu könne, veranstaltet der Verein Kulturabende, lädt zu diesem Zweck Dichter, Künstler, Schriftsteller etc. ein, und organisiert auch Seminare über andere Kulturen für eine gute Beziehung zwischen Kaukasiern und anderen Nationalitäten.
- e) Der Verein gründet Büchereien, um die Bildung und Erziehung der Mitglieder und Interessenten zu fördern. Zudem werde verschiedene Bildungslehrgänge (z.B. Deutschkurs, Musik, EDV-Kurse, Folklore, Erste Hilfe Kurse, Gesundheitsseminare, Seminare gegen Rassismus, etc.) angeboten.
- f) Das M.K.K.C.K.D. führt wissenschaftliche Forschungen und Untersuchungen durch bzw. lässt sie durch führen, damit die tscherkessische Kultur fortbestehen und deren universelle Werte publik gemacht werden. Es gründet Institute, Institutionen, Stiftungen, Räte und Kommissionen. Es gewährleistet, das die Werke jener Menschen, die auf dem wissenschaftlichen Feld tätig sind und publizieren, durch Stiftungen, Bibliotheken und Archive gesammelt, aufbewahrt und verbreitet werden.
- g) Das M.K.K.C.K.D. bietet den Jugendlichen Sportmöglichkeiten an, und versucht unter diesen Aspekten Räumlichkeiten, Sportanlagen, etc. zu vermitteln. Außer dem bietet der Verein Denksportarten wie Schach an. Das M.K.K.C.K.D. verfolgt das Ziel, dass das deutsche Volk und die Ausländer über gleiche Rechte verfügen und friedlich zusammen leben. Es bemüht sich, dass dabei die Grundsätze der Völkerfreundschaft und des Friedens gelten. Aus diesem Grund trifft es vehement gegen die Fremdenfeindlichkeit, den Rassismus und die an die Ausländer gerichtete Gewaltakte ein.
- h) Das M.K.K.C.K.D. entwickelt mit allen Institutionen und Organisationen, die für die Lösung der Gesellschaftlichen Probleme arbeiten, freundschaftliche Dialoge.
- i) Der Verein versucht die Wichtigkeit des Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutzes mit Seminaren an die Mitglieder und Interessenten zu vermitteln.
- j) Das Arbeitsfeld des Vereins befindet sich innerhalb der, in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Bestimmungen. Das M.K.K.C.K.D. ist an keine politische Organisation oder Partei gebunden.
- k) Der Verein kann Immobilien erwerben, um die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

## **§4 Immobilienwerb**

- a) Der Verein trifft die Entscheidungen für den Erwerb von Immobilien (Grundstück, Gebäude, usw.) und für Hypotheken bezüglich des Immobilienerwerbs mit 51% Stimmenmehrheit der registrierten Mitglieder.
- b) Der Verein trifft die Entscheidungen für den Verkauf von Immobilien oder für die Belastung der Immobilien mit Hypotheken zugunsten einer Organisation bzw. mehrere Organisationen mit 75% Stimmenmehrheit der registrierten Mitglieder.

## **§5 Mitgliedschaft**

- a) Jeder, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt, kann die Mitgliedschaft des Vereins erwerben:
  - Personen über 18 Jahre
  - Personen, die die Satzung des Vereins akzeptieren
  - Personen unter 18 Jahren können mit Erlaubnis ihres Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben, sie dürfen jedoch nicht zum Vorstand gewählt werden sowie über kein aktives und passives Wahlrecht verfügen
  - Personen, die bereit sind, für die Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des Antragstellers. Möchte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, so wird der Antragsteller über die Ablehnung innerhalb von vier Wochen informiert. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe, dem Antragsteller zu ernennen. Der Antragsteller kann erst nach der Zusage des Vereins hinsichtlich seiner Mitgliedschaft die aktiven und passiven Möglichkeiten des Vereins nutzen. Er ist verpflichtet, nach Bestätigung seiner Mitgliedschaft mindestens sechs Monate zu entrichten.
- c) Jeder, der Mitglied des M.K.K.C.K.D. wird, ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Satzung und Programme von Dachverbänden, welchen der Verein angehört, als Ganzes zu akzeptieren.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Würde des Vereins zu schützen und zu verteidigen; die Ziele und die Grundsätze des Vereins zu achten; zu versuchen, sie zu verwirklichen und die mit diesem Zweck durchgeführten Aktivitäten zu unterstützen.
- e) Jeder, der für den Verein nützlich ist, kann mit dem Beschluss des Vorstandes Ehrenmitglied werden.

## §6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) wenn das Mitglied stirbt
- 2) wenn das Mitglied schriftlich kündigt
- 3) mit dem Ausschlussbeschluss eines Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
  - a) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied trotz zweier Mahnbriefe seinen sechs monatigen Mitgliedsbetrag nicht entrichtet hat.
  - b) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Verhalten eines Mitglieds mit der Satzung des Vereins bzw. des Dachverbandes, dem der Verein angehört, nicht im Einklang steht.
  - c) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied Äußerungen macht bzw. Verhaltensweisen zeigt, die mit der Würde des Vereins und Dachverbandes, dem der Verein angehört, nicht im Einklang steht.
  - d) Das Mitglied, das vom Disziplinausschluss aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird, verliert mit dem Ausschlussbeschluss alle seine Rechte an dem Verein. Das aus dem Verein ausgeschlossene Mitglied darf unter keinen Umständen den Mitgliedsausweis und alle dem Verein gehörenden Dinge behalten. Es ist verpflichtet, diese dem Verein zurückzugeben.
  - e) Für den Fall, dass nach dem erhobenen Einspruch seitens des ausgeschlossenen Mitglieds an dem Ausschluss festgehalten wird, hat das Mitglied das Recht, auf der ersten Mitgliedsversammlung gegen den Ausschluss Einspruch zu erheben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist bindend.
  - f) Das Mitglied, das die Mitgliedschaft kündigt, gibt das Kündigungsschreiben dem Vorstand und wartet die einmonatige Ausschlussfrist ab. Innerhalb dieses einmonatigen Zeitraums kann die Kündigung zurückgenommen und die Mitgliedschaft beibehalten werden.
  - g) Jedes Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins arbeitet bzw. diese zweckentfremdet oder versucht, den Verein für die Propagandierung eigener politischer Ansichten missbraucht, wird aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
  - h) Gegen alle Personen kann gleich ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht Klage erhoben werden, wenn sie dem Verein geschadet haben.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

- a) Die Mitglieder müssen Mitgliedsbeiträge zahlen. Die Höhe setzt die Mitgliedsversammlung fest.
- b) Mitgliedsbeiträge werden vom Verein vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen.
- c) Schüler ab 18 Jahren zahlen die Hälfte des Mitgliedbeitrags.
- d) Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§8 Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Aufsichtsrat
- d) Disziplinarausschuss
- e) Ausschüsse die gegebenenfalls durch den Vorstand gebildet werden. (Jugend Vorstand, Frauen Vorstand, Wissenschaftsabteilung, Presseabteilung, Kulturabteilung, Sportabteilung und Theaterabteilung)

## **§9 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- c) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich den Mitgliedern mitgeteilt.
- d) An der Mitgliederversammlung dürfen nur die Mitglieder des Vereins, die Ehrenmitglieder und die vom Vorstand eingeladenen Gäste teilnehmen.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 51% der Mitglieder anwesend sind. Wenn diese Mehrheit in der ersten Versammlung nicht erreicht worden ist, beruft der Vorstand nach einstündiger Pause mit der gleichen Tagesordnung zum zweiten mal die Mitgliederversammlung ein. Darauf muss

aber in der vorangegangenen Einladung hingewiesen werden. In der zweiten Mitgliederversammlung wird auf die Zahl der anwesenden Mitglieder keine Berücksichtigung genommen. Die Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit gefasst.

- f) Das aktive und passive Wahlrecht dürfen nur die Mitglieder ausüben. Man darf nur an ein Organ des Vereins gewählt werden.
- g) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt –außer den Satzungsänderungen- mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglieds übt sein Stimmrecht persönlich aus.
- h) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied eröffnet. Für die Dauer der Mitgliederversammlung wird eine Versammlungsleitung, die aus einem Vorsitz und zwei Schriftführern besteht, in offener Abstimmung gewählt. Die Mitglieder dieser Versammlungsleitung dürfen zum Vorstand des Vereins gewählt werden. Falls ein Mitglied bzw. mehrere Mitglieder der Versammlungsleitung für den Vorstand kandidieren, wird für die Wahl in offener Abstimmung ein Wahlausschuss gebildet. Die Schriftführer protokollieren die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird vom Leiter der Versammlung und den beiden Schriftführern unterschrieben und jedem Mitglied, das es haben will, vorgelegt.
- i) Die Wahl des Vorstandes, Disziplinarausschusses und des Aufsichtsrats erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Stimmen werden offen im Beisein der Teilnehmer gezählt. Wie die anderen Wahlen durchgeführt werden, wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden.
- j) Alle Organe des Vereins dürfen nur bis zu den Neuwahlen amtierend.
- k) Ein Mitglied darf erst nach einer drei monatigen Mitgliedschaft und nach der Entrichtung seiner drei monatigen Mitgliedsbeiträge seine Stimme in der Mitgliederversammlung abgeben.
- l) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Sich die Jahresberichte des Vereins anzuhören
  - Die Organe des Vereins zu entlasten
  - Den Vorstand, den Aufsichtsrat und den Disziplinarausschuss des Vereins zu wählen
  - Die Höhe des Mitgliedbeitrags und die Zahlmodalitäten festzulegen
  - Bindende Beschlüsse wie Ausschluss eines Mitglieds aus der Mitgliedschaft, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu fassen.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Der Vorstand kann die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls er es für notwendig hält.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen zu berufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen nach §9 Absätze c, d, h, und k der Satzung.

## **§11 Vorstand**

- a) Der Vorstand ist das oberste Organ des Vereins nach der Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, 6 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.
- c) Die Aufgaben des Vorstandes ist es, Ziele des Vereins zu verwirklichen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in die Tat umzusetzen.
- d) Der Vorstand –bestehend aus 7 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern wird in der Mitgliederversammlung gewählt. In der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung erfolgt folgende Aufgabenteilung des Vorstandes:
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Schriftführer (Sekretär)
  - Kassensführer
  - 3 ordentliche Mitglieder (Sozial, Kultur, Folklore)
  - 3 Ersatzmitglieder
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mindestens 4 ordentlichen Mitgliedern, d.h. mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden in das Protokollheft eingetragen und von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- f) der Vorstand ist verpflichtet, am Ende der Amtsperiode die Ämter sofort dem neu gewählten Vorstand zu übertragen.
- g) Vorstandsmitglieder, die ihre Ämter niederlegen, werden von Ersatzmitgliedern ersetzt. Dabei geht man nach der Zahl der erhaltenen Stimmen bei den Wahlen vor. Für den Fall, dass die Stimmen gleich sind, ist das Losverfahren vorgesehen.
- h) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden, um die Vereinsgeschäfte besser führen zu können.

- i) Dem Ausführungsorgan gehören der erste Vorstandsvorsitzende, der zweite Vorstandsvorsitzende, Schriftführer und Kassierer.
- j) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorstandsvorsitzenden oder vom zweiten Vorstandsvorsitzenden mit dem Sekretär (Schriftführer) vertreten.
- k) Der Schriftführer erledigt alle Korrespondenz des Vereins, führt das Protokollheft und ordnet die Unterlagen des Vereins. Mit der Zustimmung anderer Vorstandsmitglieder führt er die Korrespondenz des Vereins durch und unterschreibt diese. Er darf mit Behörden und anderen Institutionen korrespondieren, sowie Einladungen und Mitteilungen den Vorstand in Kenntnis setzend verschicken.
- l) Der Kassenführer führt die finanziellen Geschäfte des Vereins durch. Alle Ausgaben müssen mit einer Quittung belegt werden. Einfache Kassenzettel sind ungültig. Für den Fall, dass keine Quittung aufgestellt werden konnte, kann der Vorstand in protokollarischer Form eine Quittung aufstellen. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende dürfen für die Vereinszwecke bis zu 300 € ausgeben, ohne deswegen den Vorstand einzuberufen.
- m) Der Verein kann sich in Kongressen, Seminaren und vergleichbaren Veranstaltungen durch ein vom Vorstand gewähltes Mitglied vertreten lassen.
- n) Die Ersatzvorstandsmitglieder sind berechtigt bei den Vorstandsmitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Wahlrecht.

## **§12**

### **Finanzielle Angelegenheiten**

- a) Das Geldvermögen des Vereins wird in der Vereinskasse und auf dem Bankkonto des Vereins aufbewahrt. Die Schecks des Vereins werden mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Die Schecks tragen den Vereinsstempel.
- b) Der Kassenführer ist verpflichtet, Beiträge über 500,- € auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen.
- c) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen schriftlich festgehalten werden.

## **§13**

### **Aufsichtsrat**

- a) Der Aufsichtsrat wird für 1 Jahr von der Mitgliederversammlung mit geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmen werden offen im Beisein der Teilnehmer gezählt. Der Aufsichtsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt wird, führen sie ihre Aufgabe weiter. Die Ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats halten im Jahr mindestens drei Versammlungen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Ersatzmitglieder haben Rederecht aber kein Wahlrecht. In der ersten Sitzung nach den Wahlen werden unter den ordentlichen Mitgliedern der Vorsitzende und der Schriftführer des Aufsichtsrats bestimmt. Der Vorsitzende ruft zu den Versammlungen, und führt auch zugleich. Der Schriftführer führt das Protokollheft.

- b) Der Aufsichtsrat kommt mindestens alle drei Monate zusammen und überprüft die Einnahmen und Ausgaben.
- c) Die Ergebnisse über Einnahmen und Ausgaben werden schriftlich festgehalten und an den Vorstand weiter geleitet. Die Ergebnisse über Einnahmen und die Ausgaben werden in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt.
- d) Die ordentlichen Mitglieder können bei der Vorstandsmitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Wahlrecht.

## **§14**

### **Disziplinausschuss**

- a) Der Disziplinausschuss wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung mit geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmen werden offen im Beisein der Teilnehmer gezählt. Der Disziplinausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Bis ein neuer Disziplinausschuss gewählt wird, führen sie ihre Aufgabe weiter. Die ordentlichen Mitglieder des Disziplinausschuss halten im Jahr mindestens drei Versammlungen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Ersatzmitglieder haben Rederecht, aber kein Wahlrecht. In der ersten Sitzung nach den Wahlen werden unter den ordentlichen Mitgliedern der Vorsitzende und der Schriftführer des Disziplinausschusses bestimmt. Der Vorsitzende ruft zu den Versammlungen, und führt auch zugleich. Der Schriftführer führt das Protokollheft.
- b) Der Disziplinausschuss befasst sich mit Disziplinarfragen, die vom Vorstand an ihn herangetragen werden, und fasst darüber spätestens innerhalb eines Monats einen Beschluss. Er ist verpflichtet, die Ergebnisse dem Vorstand mitzuteilen.
- c) Er fasst Beschlüsse über Mitglieder, die sich gegen Ziele und die Satzung des Vereins verhalten. Der Disziplinausschuss kann folgende Strafen beschließen:
  - Mahnung
  - Vorläufiger Ausschluss aus der Mitgliedschaft
  - Ausschluss aus der Mitgliedschaft.
- d) Die ordentlichen Mitglieder des Disziplinausschusses können bei den Vorstandsmitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben Rederecht aber kein Wahlrecht.

## **§15 Satzungsänderungen**

- a) Die Satzung kann nur in der eigens für die Satzungsänderung einberufene Mitgliederversammlung oder bei Mitgliederversammlungen geändert werden. Die Mitgliederversammlung kommt mit einfacher Stimmenmehrheit zusammen. Für einen Satzungsänderung ist Zustimmung von 51% der registrierten Mitglieder erforderlich.
- b) Satzungsänderung kommt durch einen schriftlichen Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder in der Tagesordnung.
- c) Für die Mitgliederversammlung, die mit dem Zweck einberufen wird, die Satzung des Vereins zu ändern, gilt die Bestimmung § 9 Absatz c der Satzung.

## **§16 Auflösung des Vereins**

- a) Der Verein kann nur mit der 75 prozentigen Mehrheit der registrierten und zur Mitgliederversammlung geladenen Mitglieder aufgelöst werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Hauptmitgliederversammlung an einen der unten aufgeführten Vereine oder Organisationen:
  - Föderation der tscherkessischen Vereine
  - Kinderhilfswerk UNICEF/ UNESCO
  - Bayerisches Rotes Kreuz

Die Organisationen müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## **§17 Eintragung der Satzung**

Diese Satzung wird in das Vereinsregister des zuständigen Gerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung darf der Zusatz gemeinnütziger, eingetragener Verein(=e.V.) verwendet werden. Zuständig für die Eintragung ist das Amtsgericht München.

## **§18**

Der Verein kann Mitglied von Föderationen, Konföderationen, wissenschaftlichen Akademien, Stiftungen und anderen Dachverbänden werden. Über die Mitgliedschaft des Vereins in den oben bezeichneten Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§19**  
**Schlussbestimmung**

Diese Satzung deren alle Paragraphen mit dem §33 BGB im Einklang sind, wurde durch die Mitgliederversammlung, die am 12.02.2006 stattfand angenommen. Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist gemäß §26 BGB der Vorstand zuständig.